



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
nordrhein-westfälischen Kommunen

über

Städtetag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

nachrichtlich
Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 201
Landkreistag NRW

nur per E-Mail

30. August 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 532
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
christine.elhaus@mkjfgfi.nrw.de

Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Anrechnung der aus der Ukraine geflüchteten Personen auf die FlüAG-
Erfüllungsquote

Mein Schreiben vom 22. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung und die Kommunen in NRW verfolgen bei der Anrechnung der geflüchteten Personen auf die FlüAG-Erfüllungsquote die gleichen Ziele. Die FlüAG-Verteilstatistik soll zum einen ein möglichst realistisches Bild der Verteilung Geflüchteter in NRW wiedergeben. Zum anderen sollen ungleiche Verteilungen zwischen den Kommunen perspektivisch sachgerecht ausgeglichen werden.

Nach dem Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter zum 1.6.2022 sind wir gemeinsam mit den Kommunen auf der Suche nach einem Weg, diese Ziele trotz des neuen rechtlichen Rahmens zu erreichen.

In den gemeinsamen Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden haben wir nun folgenden gangbaren Weg erarbeitet:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

1. Aus der Ukraine geflüchtete Personen werden, solange alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zu der Verteilquote hinzugerechnet (sog. Zählfall). Dies gilt unabhängig davon, ob für die Personen AsylbLG-Leistungen erbracht werden oder nicht. Die genauen Meldevoraussetzungen und für welchen Monat die Umsetzung erfolgt, werden Ihnen gesondert über die Bezirksregierungen übermittelt. Die Bedingungen für die Beantragung der FlüAG-Pauschale (Zählfall) bleiben bestehen. Dementsprechend werden wir das elektronische Meldeverfahren bezüglich der Anrechnung auf die FlüAG-Zuweisungsquote zeitnah ändern.
2. In der Konsequenz muss davon abgesehen werden, eine Wohnsitzauflage gemäß § 12 Abs. 3 AufenthG für diesen Personenkreis zu verhängen. Dies hat zur Folge, dass diese Geflüchteten innerhalb von Nordrhein-Westfalen freizügig bleiben. Gleichzeitig sollen Sie als Kommunen die Geflüchteten unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status und unter Berücksichtigung von Zuzügen und Wegzügen weiterhin in die monatliche Meldung zur FlüAG-Statistik aufnehmen.
3. Für den Meldemonat August verbleibt es beim bisherigen Meldeverfahren, da die Ergebnisse der Sonderabfrage der Bezirksregierung Arnsberg zum Stichtag 31.08.2022 als Korrektiv zur FlüAG-Verteilstatistik herangezogen werden.

Durch diese Vorgehensweise – also den Verbleib aller Geflüchteten aus der Ukraine in der FlüAG-Verteilstatistik – bleibt die jeweilige Belastung der einzelnen Kommune sichtbar und wird für die weiteren Zuweisungen gemäß § 50 Asylgesetz oder § 24 Abs. 4 AufenthG zu Grunde gelegt. Die Steuerung des belastungsgerechten Ausgleichs erfolgt somit in bewährter Form. Soweit Kommunen aus der Ukraine geflüchtete Personen aufgenommen haben, wird dies bei der Zuweisung weiterer Personen nach dem FlüAG also künftig auch dann noch berücksichtigt, wenn diese einen Aufenthaltstitel erhalten und den Rechtskreis gewechselt haben.

Dem Instrument der Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG für den Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine käme ohnehin insgesamt nur eine sehr geringe steuernde Wirkung zu, da überwiegend sog. bestätigende Wohnsitzzuweisungen ausgesprochen werden müssten. Dem stünde angesichts der großen Zahlen ein sehr erheblicher Arbeitsaufwand nicht nur für die Bezirksregierung Arnsberg, sondern auch für die Ausländerbehörden, die der Bezirksregierung Arnsberg zumindest Daten über diesen Personenkreis zuliefern müssten, gegenüber.

Ob die vorstehende Vorgehensweise – also auch die Frage, ob von einer kommunalscharfen Zuweisung nach § 12 a AufenthG abgesehen werden soll - eine dauerhafte Lösung darstellen kann, wird auch im Kontext etwaiger Anpassungs- oder Neuregelungsbedarfe des FlüAG zu prüfen und zu bewerten sein.

Den teilweise aus Ihren Reihen geäußerten Wunsch nach einer unmittelbaren Umverteilung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen von hoch belasteten in weniger belastete Kommunen haben wir ernsthaft beraten, sehen aber folgende Hürden in der Umsetzung: Da ein großer Teil der in Ihren Kommunen aufhältigen Geflüchteten bereits über integrative Bindungen verfügt, Wohnraum und Arbeit gefunden hat, Kinder eingeschult oder zur KITA angemeldet hat oder an Integrations- und Erstorientierungskursen teilnimmt, wäre eine Umverteilung mit menschlichen Härten verbunden und politisch kaum zu vermitteln. Auch würden in zahlreichen Fällen Aufhebungsgründe nach § 12a Abs. 5 AufenthG geltend gemacht werden können und einen Verwaltungsaufwand auslösen, ohne dem Ziel der Umverteilung näher zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carola Holzberg